

15.04.91

EG - AS - Wi

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Vorschlag für eine Richtlinie des Rates über die Mindestvorschriften für die Sicherheits- und Gesundheitsschutzkennzeichnung am Arbeitsplatz

(9.) Einzelrichtlinie im Sinne der Richtlinie 89/391/EWG

KOM(90) 664 endg.; Ratsdok. 4091/91

Punkt der 629. Sitzung des Bundesrates am 26. April 1991

A

1. Der federführende Ausschuß für Fragen der Europäischen Gemeinschaften und der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfehlen dem Bundesrat, zu der Vorlage wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Anhang II Abschnitt 3.2

Der Bundesrat bittet die Bundesregierung, bei der weiteren Beratung der Richtlinie darauf hinzuwirken, daß in der Warnbezeichnung zu den ersten Warnzeichen die Worte "oder hoher Temperatur" gestrichen werden.

Ausgeliefert am 16. APR. 1991

...

109/1/91

- 2 -

Warnzeichen enthalten eine Botschaft, die die Aufmerksamkeit und das Verhalten der Adressaten ansprechen sollen. Die Zusammenführung der Warnung vor gefährlichen Stoffen und hoher Temperatur in einem Warnzeichen ist aus der Sicht der Unfallverhütung nicht vertretbar. An Stellen, wo beide Gefahren nebeneinander auftreten, kann es bei der einheitlichen Kennzeichnung zu folgeschweren Irrtümern kommen, da beispielsweise der Kontakt mit einem heißen Behälter schwere Verbrennungen verursachen kann, die Berührung eines Behälters mit brennbaren Stoffen hingegen problemlos ist.

B

2. Der Wirtschaftsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, von der Vorlage Kenntnis zu nehmen.